



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
Allensbach am Bodensee/Zürich
www.wagner-vereinsrecht.comBeispiel Gutachten

Beispiel

Ihre Anfrage vom *2021

Sehr geehrte Frau *,
auf Ihr Schreiben vom *2026, also Ihre Fragen und die beigefügten Fragen von Frau * nehme ich wie folgt Stellung. Der Einfachheit halber habe ich Ihre Texte kopiert und schreibe meine Anmerkungen in BLAU direkt hinein.

Die eingefügten Fußnoten erleichtert die (juristische oder steuerliche) Nachprüfbarkeit.

Anfrage

Wir sind ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Die aktuelle Vereinssatzung habe ich Ihnen in Anlage beigefügt. Im Wesentlichen bezieht sich unser Fragenkomplex auf die derzeitige Fassung des § 2 Abs. 1 unserer Satzung, einer möglichen Änderung bzw den Auswirkungen bei einer Nichtänderung auch auf die Frage der Gemeinnützigkeit. Dazu besteht unsererseits folgender Klärungsbedarf:

Ist der /die 1. Vorsitzende mehr verantwortlich als der/die 2. Vorsitzende?

Der 1. Vorsitzende in einem Mehrpersonenvorstand ist nicht nur „Primus inter pares“, er hat eine herausragende Stellung im Verein, aber auch innerhalb des Vorstandes. Der 1. Vorsitzende eines Vereins ist deren primär verantwortliche Person, die den Verein nach außen und innen maßgeblich und im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) vertritt und dafür zu sorgen hat, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Dessen Stellung wird in verschiedenen Satzungsbestimmungen meist weiter gestärkt, indem dort festgelegt ist, daß der 1. Vorsitzende die Versammlungen leitet oder den Vorsitz im Vorstand führt.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Gez. Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht